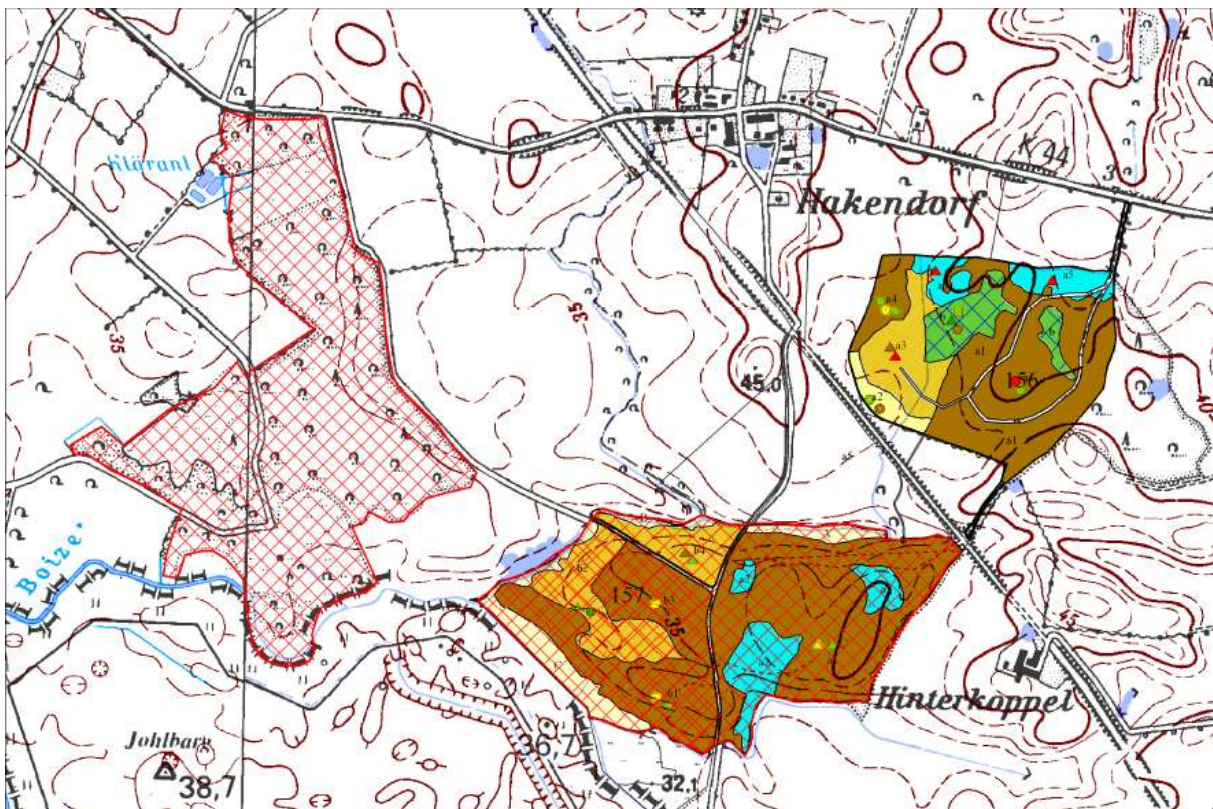




Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet

DE 2431-392 „Hakendorfer Wälder“

Teilbereich:
Flächen des Eigenbetriebes Kreisforsten Herzogtum Lauenburg



Der Entwurf des Managementplans wurde von dem Eigenbetrieb Kreisforsten Herzogtum Lauenburg in Auftrag gegeben, durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein – Forstabteilung – erarbeitet und dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) zur Feststellung vorgelegt. Die Maßnahmenplanung, Zielsetzungsfindung und Inventur erfolgte im Rahmen der Forsteinrichtung und wurde mit dem Eigentümer, der Projektgruppe NATURA 2000 im LLUR, der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg sowie bei Betroffenheit von Naturschutzgebieten mit den diese betreuenden Verbänden abgestimmt.

Aufgestellt durch das MELUR (i. S. § 27 (1) Satz 3 LNatSchG).
Kiel, den 08. November 2012

Titelbild: Montage der Forstbetriebskarte der Forsteinrichtung 2010 (Bestandesgrenzen)

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkung	1
1. Grundlagen	1
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen	1
1.2. Verbindlichkeit	2
2. Gebietscharakteristik	2
2.1. Gebietsbeschreibung.....	2
2.2. Einflüsse und Nutzungen.....	3
2.3. Eigentumsverhältnisse	4
2.4. Regionales Umfeld	4
2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen	4
3. Erhaltungsgegenstand	5
3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie	5
3.2. Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie	5
3.3. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie	5
3.4. Weitere Arten und Biotope.....	6
4. Erhaltungsziele	6
4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele	6
4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen ...	6
5. Analyse und Bewertung	6
5.1. Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung	6
6. Maßnahmenkatalog	9
6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen	9
6.2. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	10
6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen	11
6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	12
6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien	12
6.6. Verantwortlichkeiten	12
6.7. Kosten und Finanzierung.....	13
6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung.....	13
7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen	13
8. Anhang	14
9. Definition	15

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

Das FFH-Gebiet ist Teil des Naturschutzprojektes "Schaalsee-Landschaft" für das ein 2006 abgestimmter und für die Mitglieder des Projektes (darunter der Kreis Herzogtum Lauenburg) verbindlicher Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) erstellt wurde. Im Rahmen der Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen wurden dabei auch im Bereich der Hakendorfer Wälder in größerem Umfang Wald- und Offenlandflächen durch den Zweckverband Schaalsee-Landschaft und den WWF erworben, die im Osten an die Flächen der Kreisforsten angrenzen. Alle folgenden Aussagen beziehen sich auf den Flächenanteil des Eigenbetriebes Kreisforsten Herzogtum Lauenburg, sind aber jeweils in Zusammenhang mit der naturnahen Entwicklung des Gebietes zu sehen. Es ist vorgesehen, das FFH-Gebiet im Rahmen der Verpflichtungen aus dem Bundesgroßschutzprojekt auch als Naturschutzgebiet auszuweisen.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Hakendorfer Wälder“ (Code-Nr: DE-2431-392) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemeldet. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 383). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG (Fassung vom 29.07.2009) und § 27 Abs. 1 LNatSchG (Fassung vom 24.02.2010). Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- Schutzgebietsgrenzen in den Maßstäben 1:25.000. Anlage 1
- Standard-Datenbogen mit Stand vom 17.08.2011. Anlage 2
- Gebietsspezifische Erhaltungsziele (Amtsbl. Sch.-H. 2.10.2006, S. 883). Anlage 3
- Forsteinrichtung und Waldbiotopkartierung von 2011 des Eigenbetriebes Kreisforsten Herzogtum Lauenburg. Die entsprechenden Bestandesblätter der Forsteinrichtung 2011 sind in der Anlage 4 (Forsteinrichtung) und Anlage 5 (Waldbiotopkartierung) dargestellt. Die entsprechende Kartendarstellung findet sich in der Anlage 6 (Ausschnitt Forstbetriebskarte) und

der Anlage 9 (Kartenausschnitt Biotopholzbewertung).

1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan wurde von dem Eigenbetrieb Kreisforsten Herzogtum Lauenburg als Eigentümer unter Beteiligung des LLUR sowie der unteren Naturschutzbehörde aufgestellt. Die Planungsinhalte wurden dem „Pflege- und Entwicklungsplan Schaalsee-Landschaft“ entnommen, der bislang als Grundlage der Umsetzung der Ziele der FFH-Richtlinie verwendet wurde.

Neben erforderlichen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtsverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren.

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden, der für die einzelnen Grundeigentümer/-innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet.

Der Plan wurde in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt. Im Einzelnen muss der Eigenbetrieb Kreisforsten Herzogtum Lauenburg abwägen, ob eine Umsetzung der im Plan vorgeschlagenen weitergehenden Entwicklungsmaßnahmen an eine entsprechende finanzielle Gegenleistung gekoppelt werden muss. Solches könnte beispielsweise im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Flächeneigentümer geregelt werden.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungsmaßnahmen erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

2.1. Gebietsbeschreibung

Die Hakendorfer Wälder liegen direkt an der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern westlich von Klein Zecher und südlich von Hakendorf. Das FFH-Gebiet besteht aus zwei getrennt liegenden Waldkomplexen mit angrenzenden Grünlandflächen. Das Gebiet gehört zur kontinentalen biogeographischen Region und liegt im Westmecklenburgischen Seenhügelland der Haupteinheit Mecklenburgische Seenplatte D04. Hier entstand am Rande der letzten Vereisung auf

stauender reicherer Grundmoräne ein strukturreiches Kleinrelief mit wechselnden, teilweise vermoorten Senken und ausgeprägten mineralischen Kuppen. Das Gebiet entwässert zur Boize-Niederung, die hier die Landesgrenze und die ehemalige innerdeutsche Grenze markiert. Es liegt somit unmittelbar am Grünen Band, als europäische Verbundachse und ist auch als Teil des EU- Vogelschutzgebietes „Schaalsee-Landschaft“ (2331-491) ein wichtiger Bestandteil des Netzes Natura 2000.

Im Gebiet kommen vor allem reichere Buchenwäldern (LRT 9130), die insbesondere die Kreisforstflächen dominieren, vor. Sie sind in wechselnden Anteilen von Eichen-Hainbuchen-Wäldern (LRT 9160, vorwiegend außerhalb der Kreisforstflächen) begleitet, die zwar auch nutzungsbedingte Einflüsse aufweisen, aufgrund der für den LRT charakteristischen Standortverhältnisse und typischer Bodenvegetation jedoch als weitgehend primäre Vorkommen anzusprechen sind. Ihr Anteil ist allerdings stark beeinflusst von den derzeitigen Entwässerungsverhältnissen durch die ausgebauten Gewässersysteme der Boize. Dies gilt auch für die vermoorten Rinnensystem im Gebiet, die insbesondere in den Kreisforstflächen von teilweise bereits regenerierenden Bruch- und Sumpfwäldern begleitet werden.

Am Südrand finden sich Röhrichte, Grünlandflächen sowie Binsen- und Seggenreiche Nasswiesenbereiche in enger Verzahnung mit den Waldflächen. Das Gebiet markiert zugleich unterschiedliche Nutzungsformen der standorttypischen Wälder zwischen den im Ostteil liegenden Kreisforstflächen und den durch die Boize und Offenflächen getrennten westlichen Abschnitt der teilweise als typische Bauernwälder genutzten privaten Waldflächen.

2.2. Einflüsse und Nutzungen

Die Waldgebiete liegen eingebettet in eine vornehmlich landwirtschaftlich geprägte Landschaft, die hauptsächlich von intensiven Ackernutzungen bis an die Waldflächen und Gewässerverläufe heran dominiert wird. Nur in hofnahen Bereichen und auf den für Naturschutzzwecke angekauften Flächen ist eine Grünlandnutzung erhalten. Die im Eigentum des Eigenbetriebes Kreisforst im Herzogtum Lauenburg befindliche östliche Teilfläche des FFH-Gebietes wird sowohl forstlich als auch jagdlich genutzt. Die neue Betriebsinventur hat rund 40 % der Holzbodenfläche (tatsächlich mit Waldbäumen bestandene Flächen, im Gegensatz zu Waldwiesen, Holzlagerplätzen o. ä) als Naturwald ausgeschieden. Dieses betrifft die Bestände in Abteilung 157 b1, b2 und b3 (Siehe Anlage 6). Die übrigen Flächen werden naturnah bewirtschaftet, wobei in der östliche Teilfläche entsprechend den Zielvorgaben des PEPL nur noch gezielte Nadelholzentnahmen und die Einzelstammnutzung von Werthölzern durchgeführt werden.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Waldflächen aufgrund der Lage nur ausnahmsweise als Erholungsraum genutzt werden. Offizielle Wanderwege gibt es nicht, nur am Nordostrand verläuft ein Verbindungsweg zur ehemaligen Bahntrasse, die aktuell vorwiegend als landwirtschaftlicher Weg genutzt wird. Das Waldgebiet wird jedoch von, allerdings schmalen Ortsverbindungswegen durchschnitten.

Im Zuge der intensiven Nutzung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen und im Rahmen von Grenzsicherungsmaßnahmen wurden die Fließgewässersysteme in diesem Teil des Kreises systematisch ausgebaut. Die eingetieften und begradigten Gewässer der Boize und des am Südrand verlaufende Boizer

Grenzgrabens entwässern die umliegenden Niederungsbereiche in erheblichem Umfang. Wieweit sich die Entwässerung trotz lokalen Grabenverschlusses noch auf die Wald-Flächen des FFH-Gebietes auswirken, kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Insbesondere bei Gewässern in Waldrandlage ist in Verbindung mit den Flächendrainagen angrenzender Äcker mit entsprechenden Beeinträchtigungen zu rechnen.

2.3. Eigentumsverhältnisse

Das FFH-Gebiet „Hakendorfer Wälder“ befindet sich mit der östlichen Teilfläche im Eigentum des Eigenbetriebes Kreis Herzogtum Lauenburg. Der westliche Teil ist teilweise Privateigentum, einige Flächen wurden zu Zwecken des Naturschutzes durch den WWF und den Zweckverband „Schaalsee-Landschaft“ angekauft.

2.4. Regionales Umfeld

Das betroffene Waldgebiet liegt aufgrund der Nähe zur ehemaligen Zonengrenze in einer sehr ruhigen Lage, umgeben von großflächigen, kaum strukturierten landwirtschaftlichen Flächen. In der weiteren Entfernung liegen weitere Waldflächen. Größere Grünlandanteile finden sich in der Nähe der Hofanlagen sowie im westlich angrenzenden Niederungsgebiet der Boize zwischen Sophiental und Segrahn. Das Gebiet stellt wegen seiner Großräumigkeit und trittsteinartigen Verteilung naturnaher Biotopkomplexe entlang der Boize ein bedeutsames Verbundelement im südöstlich Teil des Landes zwischen Schaalsee-Komplex, Boize-Niederung und den Rinnensystemen des mittleren Lauenburgs sowie der Elbtalaue über die Boize in Mecklenburg-Vorpommern, dar.

2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

Das Gebiet liegt im Naturpark „Lauenburgische Seen“. Die Flächen des FFH-Gebietes sind gleichzeitig Teil des Vogelschutzgebietes „Waldgebiete in Lauenburg“ (2328-491). Diesbezügliche Planungen sind einem gesonderten Managementplan vorbehalten. Dennoch werden Aussagen zu den hier vorkommenden Arten getroffen, die jedoch den Zielen des VS-Gebietes nicht entgegenstehen. Für die Flächen wurden umfangreiche naturschutzfachliche Analysen im Rahmen des Schaalsee-Projektes erstellt, die im PEPL (2006) in flächenscharfen Planungsaussagen dargestellt sind und bereits seit Jahren auch auf den Kreisforstflächen entsprechend soweit möglich umgesetzt werden (s. 6.1.).

Es ist vorgesehen, demnächst zur öffentlich-rechtlichen Sicherung insbesondere der mit Landes- und Bundesmitteln erworbenen Flächen mit der Ausweisung des FFH-Gebietes als Naturschutzgebiet zu beginnen. Die genaue Abgrenzung sowie die in der Verordnung zu regelnden Verbote und zulässigen Nutzungen werden im Rahmen des entsprechenden Ausweisungsverfahrens festgelegt. Es ist beabsichtigt, die Kreisforstflächen gemäß den Bestimmungen des Großschutzprojektes einzubeziehen.

Durch die parallele Einbindung der Naturschutzbehörden und Verbände ist sichergestellt, dass der Managementplan bereits jetzt im Grundsatz den vorausgerichtlichen Regelungen zur Sicherung des Schutzzieles der Verordnung entsprechen wird.

Kranich, Wespenbussard sowie Kiebitz sind im Rahmen des Monitorings 2006 in unmittelbarer Umgebung nachgewiesen worden. Die aktuellen Aufnahmen aus 2012 liegen noch nicht vor. Die hier festgelegten Maßnahmen laufen den Ansprüchen der entsprechenden Vogelarten nicht zu wider.

3.4. Weitere Arten und Biotope

Als geschützte Biotope nach LNatSchG sind innerhalb der Kreisforstflächen vor allem die Bruch- und Sumpfwaldbereiche, die Tümpel und Kleingewässer sowie die Röhrichte und nassen Hochstaudenfluren am Nordrand und am Südwestrand zum Boizer Grenzgraben einzustufen. Weitere charakteristische Artenvorkommen für die Waldflächen und randlichen Übergangszonen sind Wasserfeder, Sumpfpippau, Grünliche Waldhyazinthe, Flatterulme und Schuppenwurz sowie Kreuzotter, Ringelnatter, Blindschleiche, Roesels Beißschrecke, Bunter Grashüpfer.

4. Erhaltungsziele

4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Gebiet DE-2431-392 „Hakendorfer Wälder“ ergeben sich aus Anlage 3 und sind Bestandteil dieses Planes.

4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützte Biotope sind zu erhalten und ggf. zu entwickeln. Der gesetzlich geforderte Erhalt von Horst- und Höhlenbäumen ist sicherzustellen.

5. Analyse und Bewertung

5.1. Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung

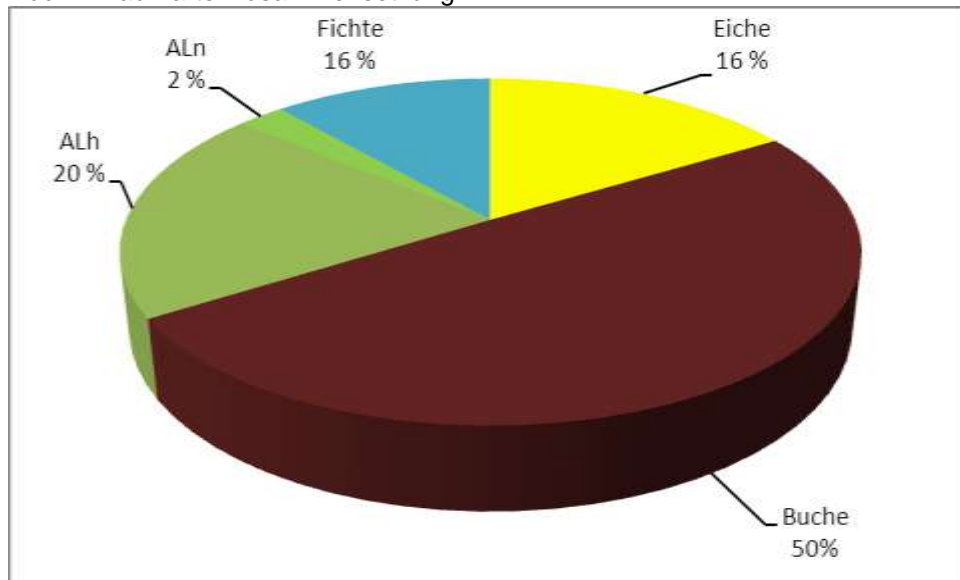
Im Rahmen des länderübergreifenden Naturschutzprojektes für die Schaalsee-Region wurde auch die südliche Teilfläche der kreiseigenen Hakendorfer Wälder, ohne die nördlich liegende Hinterkoppel, in die Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen frühzeitig einbezogen. Als charakteristischer Wald der reichen kuppigen Grundmoräne mit zahlreichen Feuchtbiotopen sind die Flächen als Lebensräume und Artenvorkommen europäischer Bedeutung vor allem auch vor dem Hintergrund der Sicherung störungsarmer Lebensräume entlang des Grünen Bandes zu entwickeln. Angesichts großräumiger Veränderungen der ursprüngliche Gebietswasserstände entlang der Boize, der unmittelbar angrenzenden Ackernutzung, der intensiven Jagdnutzung des Gemeinschaftsjagdbezirks und der im Gebiet verlaufenden Ortsverbindungswege bestehen derzeit allerdings Grenzen hinsichtlich einer umfassenden Standort- und Biotopregeneration.

Für die Waldflächen des FFH-Gebietes „Hakendorfer Wälder“ liegen aktuelle Forsteinrichtungsdaten vor, mit der die aktuelle Beurteilung der betroffenen Waldfläche sowie die weitere Entwicklung dargestellt werden können.

Die aktuelle Baumartenzusammensetzung (Abb. 1) ist durch die Buche mit etwa 50 % geprägt, gefolgt von der Baumartengruppe „Anderes Laubholz mit hoher Umtriebszeit“ (Bergahorn, Esche, Kirsche u. a.).

Nadelbaumarten, die nicht der natürlichen Waldgesellschaft entsprechen, kommen auf insgesamt 16 % der Holzbodenfläche vor, teilweise jedoch in Mischung mit Laubholz bzw. bereits im Umbau begriffen, nachdem ein Großteil der Fichten vorab entnommen worden ist.

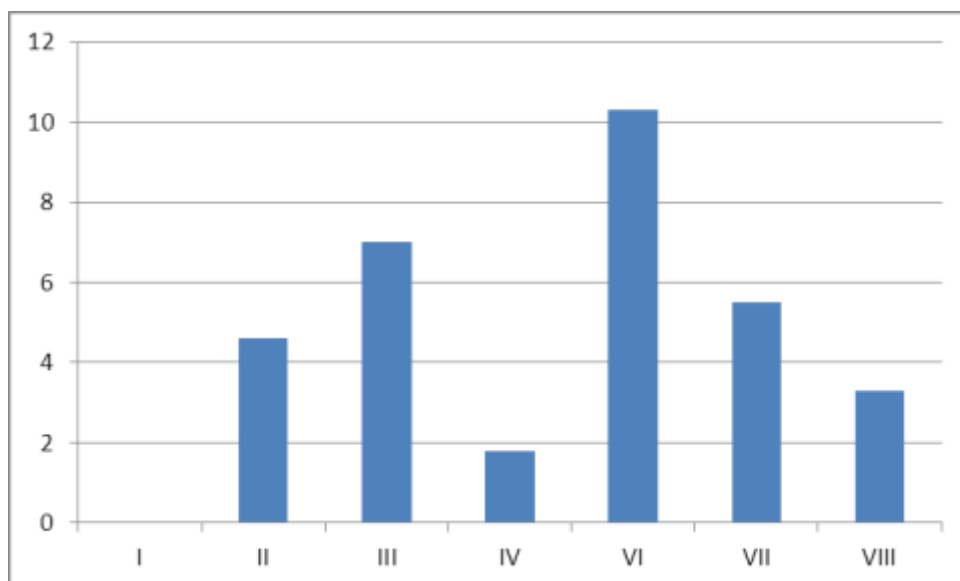
Abb. 1: Baumartenzusammensetzung



(Ei = Eiche, Bu = Buche, Ki/Lä = Kiefer/Lärche, Fi/Dgl = Fichte/Douglasie, ALn = Anderes Laubholz mit niedriger Umtriebszeit (Erle, Birke, Weide, Pappel), ALh = Anderes Laubholz mit hoher Umtriebszeit (Ahorn, Esche, Kirsche, Ulme, Linde))

Der Holzvorrat ist mit etwa 313 Erntefestmetern (394 Vfm !) je Hektar als sehr hoch einzustufen. Die Erklärung hierfür liefert die Altersklassenverteilung (Siehe Abb. 2).

Abb. 2: Altersklassenverteilung der Waldflächen (20-j. Klassen, I 1-20-jährig)



Die römischen Ziffern in der X-Achse bezeichnen 20-jährige Altersklassen (I = 1- bis 20-j., II = 21- bis 40-j., usw.)

Es zeigt sich, dass sich ein Großteil der Bestände im Altersbereich oberhalb 120 Jahren befindet mit hohen Anteilen wirklicher Altbestände mit entsprechender Habitatvielfalt (Siehe Tabelle 2).

Tab. 2: Tot- und Biotopholzanteil

Klassifizierung (% des Vorrats)	Totholz-ausstattung (ha)	Habitatbaumausstattung (ha)
ohne		
bis 3 %	29,05	28,48
3 bis 8 %	3,35	
8 bis 15 %		3,92
15 bis 30 %		

Der aktuelle Totholz- und Habitatbaumanteil fällt dem gegenüber relativ bescheiden aus. Auf 90 % der Waldfläche wurde ein Totholzvorrat von unter 3 % der Holzmasse ausgeworfen, auf einer Fläche liegt der Anteil zwischen 3 und 8 %. Auch die Habitatbaumausstattung ist als verglichen mit der Altersstruktur eher unterdurchschnittlich zu bezeichnen, nur etwa 10 % der Flächen zeigen eine signifikant höhere Ausstattung. Es ist allerdings zu beachten, dass in den relativ umfangreichen nicht genutzten Waldflächen ein großes Reservoir von potenziellen Biotophäumen (Buchenbestände) heranwächst. Darüber hinaus ist der Anteil an Alteichen und Alteschen, wie die aktuell durchgeführte Kartierung und Vermessung zeigt, insbesondere in der östlichen Fläche (157a1: siehe Anlage 6) hoch. Der Anteil der als Biotopholz darunter eingestuftem Bäume ist mit 25 % entsprechend hoch.

Der geplante Hiebssatz für die FFH-Waldflächen liegt bei jährlich 134 Efm o. R., entsprechend 4,1 Efm je ha und Jahr. Der derzeitige Zuwachs liegt bei 6,2 Efm je ha. Damit werden nur etwa zwei Drittel des Zuwachses genutzt. Entsprechend der Baumartenverteilung entfallen knapp 30 % davon auf den forcierten Auszug der Nadelhölzer. Der Rest der geplanten Nutzung wird überwiegend im Starkholz durch Entnahme einzelner Wertholzstämmen umgesetzt, mit Ausnahme der ausgewiesenen Nullnutzungsfläche und der ausgewiesenen Biotophölzer.

Abb. 3 Vorrat, Zuwachs und Nutzung in den genutzten Waldteilen

Vorrat/Zuwachs/Nutzung													
Hakendorf Abt. 157 a1, a2, b4													
BAGR	Fläche [ha]	Ant% H'sch.	dschn Lkl	Umtr. zeit	Vorrat Efm	Vorrat Efm o.R./	mittl. Bgr	Durchf. Efm o.R.	Althpf. Efm o.R.	Gesamt nutz. Efm o.R.	Gesamt nutzung. Efm o.R./ha	ljZ Efm o.R.	dGzU/ha Efm o.R.
Ei	4	21.1	6.2	200	1261	316	0.87	29.2	125.6	154.9	3.90	4.38	4.69
Bu	8.7	45.9	7.3	150	4058	468	0.86	39.7	557.2	596.9	6.90	7.2	6.57
ALh	2.8	15	6.3	140	865	305.5	0.89	42	127.3	169.3	6.00	2.64	4.41
ALn	0.2	0.9	5.5	80	16	94.2	0.5	5.1		5.1	3.00	3.08	4.51
Fi	2.7	14.3	11	100	460	170.9	0.51	2.8	383.8	386.6	14.40	7.86	8.89
Dgl	0.5	2.6	14	100	115	229.5	0.5	30		30	6.00	7.23	11.56
JLä	0	0.1	11	100	5	262.8	1	1.2		1.2	6.00	6.45	6.78
Sum	18.9	100%		150	6779	359.3	0.81	150	1193.9	1344	7.10	5.98	6.29

Die Baumartenzusammensetzung entspricht in weiten Teilen der natürlichen, der Anteil nicht heimischer Nadelbaumarten ist relativ gering und wird im Laufe der weiteren Bewirtschaftung noch weiter verringert werden.

Die Waldflächen des Eigenbetriebes Kreisforsten Herzogtum Lauenburg werden naturnah bewirtschaftet. Im Rahmen der Bewirtschaftung werden natürliche Abläufe möglichst übernommen. Sowohl horizontale als auch vertikale Strukturvielfalt sind vorrangige Ziele der Bewirtschaftung, die durch einzelstammweise Nutzung erreicht werden.

Die Abbildung 3 zeigt die Ergebnisse einer im Rahmen der Datenaufnahme der Forsteinrichtung erfassten Naturnähekartierung. Die Definitionen der einzelnen Naturnähestufen sind der Anlage 7 zu entnehmen.

Abb. 3: Naturnähekartierung

Waldgesellschaft	Naturnähestufe	Anteil
typischer Waldmeister-Buchenwald	Fremdländer	3,6%
Hexenkraut-Waldmeister-Buchenwald	Übergangswald	88,6%
	Fremdländer	7,7%
	Summe	100%

Im Ergebnis zeigt sich, dass neben kleinen Fremdländer-Flächen der gesamte Wald als „Übergangswald“ dargestellt ist. Dieses Ergebnis verwundert in Anbetracht der vorgefundenen Baumarten- und Altersverteilung zunächst, der Blick auf die Definitionen der einzelnen Stufen bietet aber die Erklärung. Demnach ist der „Schlusswald“ an ein sehr hohes Maß an Beteiligung der Zielbaumart (hier Buche) gebunden, schon eine Beteiligung von mehr als 5 % anderer Baumarten führt zur Einstufung als „Übergangswald“. Daher ist in diesem Maße der „Übergangswald“ überwiegend mit dem „Schlusswald“ anderer Biotopkartierungen gleichzusetzen.

6. Maßnahmenkatalog

Die gebietsspezifischen Erhaltungsziele formulieren den Rahmen für die weitere Gebietsentwicklung:

„Erhaltung eines Wald-Grünlandkomplexes vorwiegend grundwassernaher Standorte mit unbeeinträchtigten Bodenstrukturen, zahlreichen nassen Senken und kleinteiligem Wechsel von buchendominierten Waldtypen mit hohem Eichenanteil unter Beteiligung auch dauerhaft unbewirtschafteter Altwaldflächen, einschließlich vielfältiger Übergänge zu benachbarten strukturreichen Gewässersystemen und Offenlandbiotopen sowie intakten Feuchtbereichen, insbesondere auch als Lebensraum für Kammmolch und Rotbauchunke.“

Die enge Verzahnung dieser Lebensraumtypen schafft die Notwendigkeit eines abgestimmten Maßnahmenkatalogs. Nicht zuletzt deshalb wurde im Bereich der „Schaalseelandschaft“ bereits frühzeitig ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt, dessen Inhalte für die Flächen dieses FFH-Gebietes in den vorliegenden Managementplan übernommen wurden.

6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

Aus speziellen Artenschutzgründen (ehemaliger Reiherwald) und im Rahmen der Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen aus dem Schaalsee-Projekt wurden be-

reits seit einigen Jahren eine auf die Schutzziele abgestimmte Bewirtschaftung bzw. die Aufgabe von Nutzungen der Kreisforstflächen durchgeführt. Während der Westteil bereits seit 1998 aus der Nutzung entlassen ist, wurden im Ostteil insbesondere Nadelholz entnommen, Senken wiedervernässt und sonstige forstliche Maßnahmen auf die Einzelstammentnahme von Wertholzzeichen und -eschen begrenzt. Die Waldbewirtschaftung ist damit bereits in weiten Teilen auf die Ziele der FFH-Gebietsausweisung hin ausgerichtet.

Die Bewirtschaftung des östlichen Gebietsteiles zielt darauf ab, unter weitest gehender Ausnutzung natürlicher Abläufe Wertholz zu erzielen und zu nutzen. Diese Nutzung erfolgt einzelstammweise.

Der Forstbetrieb des Eigenbetriebes Kreisforsten Herzogtum Lauenburg ist nach den Forstzertifikaten FSC zertifiziert. Auch wurden die an mehreren Stellen kleinfächig vorkommenden Nadelholzbestände teilweise vorzeitig genutzt und begonnen, diese in Laubbaumbestände zu überführen. Die Nutzung der Restvorräte des Nadelholzes dauert jedoch noch einige Jahre an. Außerdem wurde die forstliche Nutzung der westlich und südlich der Waldwege befindlichen Flächen (Abteilung 157 b1 bis b3. Siehe Anlage 6) eingestellt.

Bezüglich des Wasserregimes wird bereits seit längerer Zeit keine Entwässerung mehr unterhalten, was zu einer deutlichen Renaturierung der Wasserverhältnisse geführt hat. Bestehende, ehemals entwässerte Senken wurden wieder vernässt und im Rahmen der Maßnahmenplanung (insbesondere Holzrücken) großzügig ausgespart. Auf diese Weise werden potentielle Reproduktionsgewässer für die vorkommenden Amphibien erhalten.

Die bestehende Wiesenfläche im Südwesten (157 C. Siehe Anlage 6) des Gebietes wird nach Maßgabe der UNB im Sommer einmalig gemäht (Juli, August) und das Mähgut entnommen. Die westlich an die Kreisforstflächen angrenzenden Gebietsteile konnten durch Flächenankauf bereits in größerem Umfang für Naturschutzzwecke gesichert werden, so dass dort nach Durchführung von weiteren Erstinstandsetzungsmaßnahmen eine entsprechende Aufwertung und Sicherung des Biotopverbundes, der zu schützenden Lebensraumtypen und die Entwicklung weiterer Teillebensräume der Artenvorkommen möglich wird.

6.2. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Umsetzung des sog. Verschlechterungsverbots (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG). Diese Vorgaben sind somit verbindlich einzuhalten. Bei Abweichungen hiervon ist i.d.R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Erhaltung der Lebensraumtypen des FFH-Gebiets

Für die einbezogenen Waldflächen ist bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Grundsätze (§§ 5 und 6 LWaldG) und unter Berücksichtigung folgender Parameter nicht mit einer Verschlechterung, sogar teilweise eine Verbesserung der derzeitigen Erhaltungszustände der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet zu rechnen.

Westliches Gebietsteil:

- Erhalt der eigendynamischen Waldentwicklung des westlichen Waldteiles („Reiherwald) mit Ausnahme von Verkehrssicherungspflichten entlang der Straße.

Östlichen Gebietsteil:

- Erhalt dauerhaft unbewirtschafteter Teilflächen zur Sicherung von Habitatbaumgruppen und ungestörter Bodenverhältnisse außerhalb der Straßen und Wegeverbindungen (In der Betriebskarte grün gerastert, als Nichtwirtschaftswaldflächen, dargestellt).
- sukzessive Entnahme des Nadelholzes und einzelner Wertholzbäume unter Beachtung der folgenden Rahmenbedingungen:
 - Abfahren des eingeschlagenen Holzes aus bestehenden Rückegassen unter Vermeidung tiefer Fahrspuren.
 - Keine Maßnahmen zur Einleitung einer vorzeitigen Naturverjüngung.
 - Kein Anpflanzen von Fremdbaumarten, wie insbesondere Nadelbaumarten und Hybridpappel sowie kein Einbringen von Pestiziden und Dünger.
 - Keine Absenkung bestehender Wasserstände.
 - Keine Verminderung vorhandener Habitatstrukturen besonders geschützter Arten.
 - Kein Einschlag von Bäumen mit Höhlen und Horsten.

Erhaltung der vorkommenden Arten aus Anhang II der FFH-RL

Zur Sicherung von Teillebensräumen der vorkommenden Arten wird die Regeneration naturnaher Standortverhältnisse fortgesetzt. Durch die Nutzungsaufgabe großer Gebietsteile, der Waldränder und die Sicherung der Saumstrukturen durch Mahd der Hochstaudenfluren sind weitere Teillebensräume gesichert. Eine Sicherung der Artenvorkommen durch Verbesserung der Laichhabitate wird vor allem über Maßnahmen innerhalb der für Naturschutzzwecke erworbenen Offenflächen, durch Aufheben der Flächendrainagen und Entwicklung einer geeigneten Beweidung/Offenhaltung erfolgen. Evtl. zusätzlichen Anforderungen aufgrund der Einbeziehung des Gebietes in das Europäische Vogelschutzgebiet „Schaalsee-Gebiet“ ergeben sich aus dem entsprechenden Managementplan, wobei nach den Vorgaben des Erhaltungszieles grundsätzlich ein möglichst störungsfreies Horst- und Brutplatzumfeld zwischen dem 01.03. bis 31.08. zu gewährleisten ist.

6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt. Eine Umsetzung dieser Maßnahmen ist durch den Eigenbetrieb Kreisforsten Herzogtum Lauenburg jedoch nicht geplant.

- Über die bereits angesprochenen Maßnahmen hinausgehende flächige Nutzungsaufgabe und Verzicht der Nutzung wertholzhaltiger Alteichen und -eschen.
- Feuchtwaldentwicklung durch ggf. aktiven Verschluss der Grabensysteme. Eine entsprechende Regeneration der Niederungsflächen kann jedoch nur über die Bereitstellung (z.B. Ankauf) weiterer angrenzender, derzeit landwirtschaftlich genutzter Flächen erfolgen, da die Eigentumsgrenzen derzeit zumeist in der Mitte der Grabensysteme verlaufen.
- Erhalt der rund um das Waldgebiet im Bereich der Kreisforstflächen liegenden schmalen Röhricht- bzw. Hochstaudenzonen (Abt. 157 A, B, C)

durch zumindest teilweise gelegentliche Mahd. Eine Einbindung in ein gemeinsames Konzept mit den westlich und südlich angrenzenden Offenlandsflächen entlang der Boize, auch mit den mecklenburgischen Flächen, wäre sinnvoll. Übergangsweise auch als mindestens einmalige Mahd im Spätsommer einschließlich Abfuhr des Mähgutes. Die Bildung umfangreicher Grünlandräume mit entsprechenden Vernässungsmöglichkeiten des Boizer Grenzgrabens und weiterer Zuläufe der Boize, z.B. für den Aufbau einer Metapopulation der Rotbauchunke im südwestlichen Schaalseekomplex und die Erhaltung charakteristischer Vogelvorkommen, kann nur bei Einbeziehung weiterer, derzeit drainierter und als Acker genutzter Flächen erfolgen.

Die den einzelnen Entwicklungszonen zuzuordnenden Flächen sind der Maßnahmenkarte des PEPL zu entnehmen.

6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich u. a. um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen, die nicht in den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt sind (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gefährdete Arten etc.), aber dennoch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z.B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf verwiesen. Eine Regeneration der Fließgewässer im Gebiet wäre zur Verbesserung der Wasserhaushaltes und der Verringerung von Nährstoffeinträgen, sowie zur Stützung des Biotopverbundes im Zusammenhang mit den angrenzenden Flächen des Landes Mecklenburg-Vorpommern sinnvoll, erfordert jedoch vor dem Hintergrund des vergleichsweise großen Einzugsgebietes umfangreiche Flächensicherungen, die derzeit als nicht realisierbar erscheinen.

Der vorliegende Plan berücksichtigt vorrangig die speziellen Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 2431-392. Belange des Vogelschutzes, die sich aus der flächengleichen Ausweisung eines Vogelschutzgebietes (VS) (DE 2331-491 Schaalsee-Gebiet) ergeben, müssen insbesondere für Arten mit unterschiedlichen Teillebensräumen wie Wespenbussard, Kranich (auch Rastbestände), Neuntöter in einem gesonderten Plan berücksichtigt werden. An dieser Stelle getätigte Aussagen berücksichtigen die Anforderungen der Arten soweit sie in dem hier betrachteten Waldgebiet zu erfüllen sind.

6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Soweit zur Erreichung der Erhaltungsziele über die dargestellte Forsteinrichtungsplanung hinaus Maßnahmen umgesetzt werden sollen, ist eine Abstimmung mit dem Eigentümer (Eigenbetrieb Kreisforsten Herzogtum Lauenburg) herbeizuführen und sind gegebenenfalls vertragliche Vereinbarungen einzugehen.

6.6. Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für die Umsetzung der Maßnahmen liegt gemäß § 27 LNatSchG grundsätzlich bei der jeweiligen Unteren Naturschutzbehörde (UNB).

Soweit wie dargestellt - die Umsetzung durch den Eigenbetrieb Kreisforsten Herzogtum Lauenburg erfolgt, besteht für die UNB z. Zt. Keine Verpflichtung zur Umsetzung der Maßnahmen.

6.7. Kosten und Finanzierung

Die Finanzierung "Notwendiger Erhaltungsmaßnahmen" wird im Rahmen zumutbarer Belastung in Anlehnung an § 68 BNatSchG vom jeweiligen Eigentümer getragen. Hierbei ist bei Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand ein besonderer Maßstab anzuwenden (§ 2 Abs. 4 BNatSchG).

Alle dargestellten Maßnahmen sind integriert in die „Normale forstliche Pflege“, so dass zusätzliche Kosten nicht anfallen. Sie werden im Rahmen der normalen forstlichen Jahreswirtschaftsplan-Erstellung konkretisiert und buchhalterisch abgearbeitet. Aufwendigere Pflegemethoden oder Maßnahmen können vom Land Schleswig-Holstein auf Antrag nach den entsprechenden Förderrichtlinien bzw. haushaltsrechtlichen Vorschriften gefördert oder in Anlehnung an § 48 Abs. 1b LNatSchG von der zuständigen Naturschutzbehörde veranlasst und als Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (S+E) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanziert werden.

„Weitergehende Maßnahmen“ und „Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ können – ebenfalls unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen des §2 BNatSchG – auch z.B. durch den Vertragsnaturschutz, das „Ökokonto“ oder durch den Abschluss freiwilliger Vereinbarungen finanziert werden.

6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Planentwurf für die im Eigentum des Kreises Herzogtum Lauenburg befindlichen Waldflächen wurde interessierten Verbänden und Institutionen zur Verfügung gestellt und deren Ergänzungen diskutiert.

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Alle forstlichen und naturschützerischen Aktivitäten werden im Rahmen der Betriebsbuchführung dokumentiert und ggf. ergänzend beschrieben. Dies betrifft vor allem alle Hiebsmaßnahmen, Bestandesbegründungen und Pflegemaßnahmen. Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

8. Anhang

- Anlage 1: Schutzgebietskarte zur Darstellung der Abgrenzung
- Anlage 2: Standard-Datenbogen
- Anlage 3: Erhaltungsziel
- Anlage 4: Bestandesblätter der Forsteinrichtung 2011 „Bestandesbeschreibung“
- Anlage 5: Bestandesblätter der Forsteinrichtung 2011 „Waldbiotopkartierung“
- Anlage 6: Ausschnitt Forstbetriebskarte des FFH-Gebietes
- Anlage 7: Erklärung der Naturnähestufen
- Anlage 8: Kartenausschnitt Biotopholzbewertung
- Anlage 9: Kartenausschnitte: Biotopholzkartierung/Alteichenkartierung
- Anlage 10: Folgekartierung / Monitoring der Firma EFTAS Fernerkundung Technologietransfer GmbH. Karten Portfolio

9. Definition

Totholzbäume = abgestorbene Bäume, die im Bestand verbleiben

Habitatbäume = lebende Bäume mit aktuell auffälligen Habitaten (Nischen, Brüchen, Höhlen, Horsten usw.), die im Bestand verbleiben.

Biotopbäume = lebende Bäume mit einem Alter > 120 Jahre, entweder einzeln ausgewählt (-Alteichen auch kartiert) oder im Bestandesbuch vermerkt, die das Entwicklungspotential zu Totholz- oder Habitatbäumen haben und im Bestand verbleiben.